



Institut für Private Finanzplanung
an der Universität Passau



ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

in der Fassung vom 11.01.2021

Präambel	3
§1 Ziele der Qualifikation	3
§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation.....	3
§3 Lerninhalte.....	4
§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation.....	4
§5 Prüfung	5
§6 Prüfungsausschuss.....	5
§7 Prüfer und Beisitzer	6
§8 Leistungsbewertung	6
§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit	6
§10 Gesamtnote und Bestehen der Prüfung.....	7
§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung	7
§12 Notenblatt und Zertifikat.....	7

Präambel

ifp Institut für Private Finanzplanung an der Universität Passau ist gemäß Art. 103 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Passau und Kompetenzzentrum für Finanzplanung und Finanzberatung privater Haushalte mit den Aufgabenbereichen Forschung, Wissensmanagement und Zertifizierung, insbesondere der Qualifikation. Qualifikationen bietet ifp einmal als Vorlesung über das Modul FVP Finanz- und Vermögensplanung im Rahmen der Bachelorstudiengänge Business Administration and Economics sowie Business Computing an der Universität Passau an, weiterhin im Rahmen von Zertifikats- und sonstigen Lehrgängen als Weiterbildungsprogramme. Für praxiserfahrene Finanzberater von Württembergische Versicherung AG, Stuttgart und Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg (im Folgenden W&W bzw. W&W-Konzern) bietet ifp die Qualifikation zum ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist an. ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt registrierte Wortmarke der gfp (DE 302010002109).

§1 Ziele der Qualifikation

Der ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist weist alle Kenntnisse und Fähigkeiten auf, um private Haushalte zu den Themen der vier Vorsorge-Bausteine Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und Vermögensbildung mit den zugehörigen Themen gemäß §3 Abs. (3) zu beraten und geeignete Finanzprodukte zur Erfüllung von Zielen und Wünschen sowie zur Lösung finanzieller Probleme privater Haushalte zu liefern.

§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation

- (1) W&W meldet die Teilnehmer bei ifp zur Qualifikation an.
- (2) Die Teilnehmer werden zur Qualifikation zugelassen, soweit sie die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit zum W&W-Konzern und mindestens fünf Jahre Vertriebserfahrung.
 - gute Kenntnisse zur W&W Vorsorge-Beratung und sicherer Umgang mit den Produkten zur Umsetzung der W&W Vorsorge-Beratung.
 - wünschenswert: abgeschlossene kfm. Ausbildung, möglichst mit einschlägigem Bezug zur

Finanzdienstleistungsbranche.

- vergleichbare Voraussetzungen zu den zuvor genannten Bedingungen auf Antrag durch W&W.

§3 Lerninhalte

Die Qualifikation zum ZVS umfasst folgende Lerninhalte:

- (1) Grundlagen der Vorsorge-Beratung: der Markt für Vorsorge-Beratung, finanzielle Bedürfnisse privater Haushalte, Instrumente und Methoden der Vorsorge-Beratung
- (2) Fachübergreifendes Wissen: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, Recht und Steuern, anwendungsorientierte Finanzmathematik
- (3) Fach- und Methodenwissen zu den vier Vorsorge-Bausteinen mit den zugehörigen Beratungsthemen:
 - 3.1 Vorsorge-Baustein Absicherung mit den Beratungsthemen: Den Lebensstandard im Alter erhalten, Vorsorge für den Pflegefall treffen, Die Familie absichern, Sich gegen die finanziellen Folgen von Krankheit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Unfällen schützen
 - 3.2 Vorsorge-Baustein Wohneigentum mit den Beratungsthemen: Eigenkapital ansparen, Wohneigentum realisieren, Wohneigentum erhalten und modernisieren
 - 3.3 Vorsorge-Baustein Risikoschutz mit den Beratungsthemen: Sicherheit rund ums Wohnen, Sicherheit rund ums Kfz, Sicherheit in Freizeit und Beruf
 - 3.4 Vorsorge-Baustein Vermögensbildung mit den Beratungsthemen: Jederzeit zahlungsfähig sein, Vermögen für finanzielle Ziele bilden, Vorhandenes Vermögen sicher und rentabel anlegen

§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation

- (1) Wissensvermittlung sowie Durchführungswege der Ausbildung erfolgen in Abstimmung zwischen ifp und W&W, jedenfalls aber als Kombination von Präsenz- bzw. Webseminaren und Selbst- bzw. Fernstudium. Zum Selbststudium und als Grundlage zur Vorbereitung auf die Präsenzveranstaltungen erhalten die Teilnehmer von ifp folgende Manuskripte:
 - Grundlagen der Vorsorge-Beratung

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Kapitalanlagen privater Haushalte
- Einkommenssicherung
- Altersvorsorge
- Gesundheitsversorgung

Diese Manuskripte erhalten die Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn der Präsenz- bzw. Webseminare. W&W sorgt durch rechtzeitige Anmeldung dafür, dass ifp die genannten Zeiten einhalten kann.

- (2) Die Qualifikation beginnt mit der Anmeldung der Teilnehmer durch W&W und endet mit der Aushändigung von Zeugnis und Zertifikat oder durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung. Im Zeugnis ist als Datum der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§5 Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Prüfungsgegenstand stellen die Lerninhalte der Qualifikation gemäß §3 dar.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur zu den Teilleistungen:
1. Aufgaben zu allgemeinen Lerninhalten der vier Vorsorge-Bausteine
 2. Aufgaben zu spezifischen Lerninhalten der einzelnen Beratungsthemen
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und umfasst die Teilleistungen:
1. Präsentation und Diskussion einer Fallstudie
 2. Fachfragen zu den Lerninhalten der Qualifikation
- (4) Repräsentanten von W&W können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung als Beobachter teilnehmen.

§6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Dozenten von ifp, der bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt hat.

§7 Prüfer und Beisitzer

ifp bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Als Prüfer sind nur Dozenten zugelassen, die bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt haben. Als Beisitzer können neben den Dozenten der Veranstaltungen auch sonstige Mitarbeiter von ifp berufen werden.

§8 Leistungsbewertung

(1) Bei der Bewertung der Leistungen gilt folgende Bewertungsskala:

1,00 – 1,50	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,51 – 3,50	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,51 – 4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,01 – 5,00	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

(2) Zur Erreichung der Note „ausreichend“ (4,00) müssen mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erzielt werden.

§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer an einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht

entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

- (3) Versucht der Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden.

§10 Bestehen und Gesamtnote der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil wird angerechnet.
- (2) Bei Nichtbestehen einer wiederholten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§12 Notenblatt und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Abschlusszeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird maschinell erstellt und nicht unterschrieben. Im Abschlusszeugnis wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, in dem die Verleihung des Titels ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist / ZVS Zertifizierte Vorsorge-Spezialistin beurkundet wird.